

# RS Vwgh 2011/7/7 2007/15/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2011

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §177 Abs1;

1. BAO § 177 heute
2. BAO § 177 gültig ab 01.01.1962

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2008/15/0146 E 15. September 2011

## Rechtssatz

Nach § 177 Abs. 1 BAO sind öffentlich bestellte Sachverständige beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird. Ein Sachverständigenbeweis ist nur notwendig, wenn die Behörde selbst nicht über die entsprechenden Kenntnisse verfügt oder sich die Kenntnisse nicht durch Fachliteratur aneignen kann (vgl. Ritz, BAO3, § 177 Tz. 5 unter Hinweis auf die hg. Rechtsprechung, Stoll, BAO-Kommentar, 1862 f, sowie das hg. Erkenntnis vom 26. Juli 2006, 2001/14/0171). Zur abgabenrechtlichen Beurteilung von Sachverhalten ist die Abgabenbehörde berufen. Der Beiziehung eines Sachverständigen bedarf es hierzu grundsätzlich nicht. Nach Paragraph 177, Absatz eins, BAO sind öffentlich bestellte Sachverständige beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird. Ein Sachverständigenbeweis ist nur notwendig, wenn die Behörde selbst nicht über die entsprechenden Kenntnisse verfügt oder sich die Kenntnisse nicht durch Fachliteratur aneignen kann vergleiche Ritz, BAO3, Paragraph 177, Tz. 5 unter Hinweis auf die hg. Rechtsprechung, Stoll, BAO-Kommentar, 1862 f, sowie das hg. Erkenntnis vom 26. Juli 2006, 2001/14/0171). Zur abgabenrechtlichen Beurteilung von Sachverhalten ist die Abgabenbehörde berufen. Der Beiziehung eines Sachverständigen bedarf es hierzu grundsätzlich nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2007150156.X01

## Im RIS seit

22.08.2011

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)